S 11 RJ 912/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RJ 912/96
Datum	10.11.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 RJ 630/99
Datum	19.09.2001

3. Instanz

Datum	10.07.2002

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 10.11.1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die BerÃ¼cksichtigung einer Anrechnungszeit vom 01.09.1959 bis 30.06.1973 bei der Rente des KlÃ¤gers.

Der am 1941 geborene KlÃ¤ger hat den Beruf des Stahlformenbauers erlernt. Er begann am 01.08.1955 eine Schlosserlehre bei der Firma K. in F. und wechselte anschlieÃ□end am 09.04.1956 zur Firma F â□¦ Noch vor Abschluss seiner Ausbildung wurde er vom 16.07.1958 bis 11.09.1958 wegen einer akuten schizophrenen Psychose im Nervenkrankenhaus Bayreuth (NKH) stationÃ¤r behandelt. Dort befand er sich auch zu weiteren Aufenthalten vom 15.09.1958 bis 18.12.1958, vom 27.02.1959 bis 28.04.1959 und durchgehend vom 22.05.1959 bis 12.01.1975. Von 1959 bis 1967 war er dabei auf einer geschlossenen Langzeitstation untergebracht. Im Jahre 1972 legte er die GesellenprÃ¼fung ab, wobei ihm die vor seiner

Einweisung in das NKH zurÃ¼ckgelegte Ausbildungszeit angerechnet wurde, so dass er nur eine berufspraktische und berufstheoretische PrÃ¼fung ablegen musste. Ab Februar 1973 arbeitete der KlÃ¤ger im Rahmen einer auÃerhalb der Anstalt verlaufenden Arbeitstherapie in einem Industriebetrieb. Ab Juli 1973 wurden fÃ¼r ihn wieder PflichtbeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung entrichtet. Im Januar 1975 wurde er aus der Nervenklinik entlassen. Er nahm eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung auf, die er bis Ende Juni 1996 durchfÃ¼hrte und dann wegen einer erneut auftretenden schizophrenen Erkrankung aufgeben musste. Vom 05.07. bis 10.09.1996 war er erneut stationÃ¤r im NKH.

Seit 01.12.1996 bezieht er Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit auf unbestimmte Zeit, die mit Bescheid vom 04.06.1997 festgestellt wurde. Der Versicherungsverlauf weist eine LÃ¼cke vom 01.09.1959 bis 30.06.1973 auf.

Im Rahmen eines im Jahre 1980 eingeleiteten KontenklÃ¤rungsverfahren (Fragebogen vom 20.06.1980) zog die Beklagte Arztbriefe des NKH bei und holte eine Stellungnahme ihres Ã¤rztlichen Dienstes zu der Frage ein, ob in der Zeit von 1959 bis 1973 ArbeitsunfÃ¤higkeit iS der damaligen Vorschriften (Â§ 1259 RVO) vorgelegen habe. Diese Frage beantwortete der PrÃ¼farzt Dr.W. in seiner Stellungnahme vom 18.09.1980 mit "ja". Die Beklagte speicherte daraufhin in einer internen VerfÃ¼gung die Zeit vom 09.03.1959 bis 30.06.1973 als Krankheitszeit. Ein Versicherungsverlauf wurde, soweit ersichtlich, nicht an den Versicherten bekannt gegeben. Aufgrund einer internen ÃberprÃ¼fungsanfrage vom 08.10.1980 kam die Beklagte zu dem Ergebnis, dass die Anrechnung der vorgenannten Zeit als Ausfallzeit nicht mÃ¶glich sei, da wÃ¤hrend der langjÃ¤hrigen Unterbringung im NKH Berufs- und ErwerbsunfÃ¤higkeit vorgelegen habe. Dieses Ergebnis teilte die Beklagte dem Versicherten mit Bescheid vom 29.10.1980 mit. Dagegen wandte sich der KlÃ¤ger mit einem Schreiben vom 07.01.1981 und machte geltend, dass er 16 Jahre lang unschuldig Tag fÃ¼r Tag schikaniert worden sei, ohne dafÃ¼r irgendeinen Schadensersatz erhalten zu haben; er verstehe allerdings, dass er keine Leistungen beanspruchen kÃ¶nne, fÃ¼r die er nicht bezahlt habe. Er sei aber wÃ¤hrend der gesamten Dauer des Aufenthalts in der Nervenklinik voll erwerbsfÃ¤hig gewesen und habe ja auch von 1969 an voll gearbeitet in den WerkstÃ¤tten. Mit Formblattschreiben vom 27.10.1989 bat der KlÃ¤ger erneut um KontenklÃ¤rung und beanstandete den Versicherungsverlauf, insbesondere hinsichtlich der Zeit der Unterbringung im NKH. Mit Bescheid vom 06.11.1989 versagte die Beklagte erneut die Anerkennung der Zeit vom 01.09.1959 bis 30.06.1972 (gemeint wohl: 30.06.1973) als Ausfallzeit. Gegen diesen Bescheid hat der Versicherte Rechtsmittel nicht eingelegt. Mit Schreiben vom 02.01.1996 verlangte der KlÃ¤ger eine Vorausberechnung seiner Rente und bat erneut um ÃberprÃ¼fung, ob seine Krankheitszeit von 1959 bis 1973 mit berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nne. Die Beklagte Ã¼bersandte den Versicherungsverlauf vom 15.01.1996, den der KlÃ¤ger erneut beanstandete wegen des Fehlens der Zeit von 1959 bis 1973. Die AOK Bayreuth-Kulmbach teilte auf Anfrage mit, dass der KlÃ¤ger nur bis zum 31.08.1959 in der Krankenversicherung gemeldet gewesen sei. Mit Bescheid vom 16.05.1996 lehnte die Beklagte die Anerkennung der Zeit vom 01.09.1959 bis 30.06.1972 als Anrechnungszeit ab, weil eine Krankheit nicht vorgelegen habe.

Dagegen erhob der KlÃ¤ger Widerspruch und machte durch seinen BevollmÃ¤chtigten geltend, dass die Zeit des Aufenthalts in der Nervenheilanstalt den Tatbestand des Â§ 58 Abs 1 Ziff 1 SGB VI erfÃ¼lle, insbesondere weil auch die Unterbrechnung einer versicherten BeschÃ¤ftigung gegeben sei. In einer Stellungnahme des Ã¤rztlichen Dienstes der Beklagten vom 13.11.1996 â Dr.A. â ist ausgefÃ¼hrt, dass in der genannten Zeit Gebrechlichkeit vorgelegen habe.

Mit Bescheid vom 03.12.1996 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck. Eine Anrechnungszeit wegen Krankheit liege nicht vor, weil Krankheit begrifflich einem vorÃ¼bergehenden Zustand mit einem im Voraus absehbaren Ende bezeichne und deshalb nicht mehr angenommen werden kÃ¶nne, wenn die Entwicklung der kÃ¶rperlichen oder geistigen BeeintrÃ¤chtigungen mehr oder weniger abgeschlossen sei und deshalb ein Gebrechen vorliege, mit dessen Dauer fÃ¼r nicht absehbare Zeit zu rechnen sei.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 10.12.1996 Klage beim Sozialgericht Bayreuth erhoben. Das Sozialgericht hat die Schwerbehindertenakten des Versorgungsamtes, die Krankenakte des NKH des Bezirks Oberfranken in Bayreuth, die Unterlagen des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Bayreuth (MDK) und Berichte des Neurologen Dr.E. und des Internisten Dr.P. zum Verfahren beigenommen. Auf Veranlassung des Gerichts hat der Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr.S. das Gutachten vom 01.02.1999 nach Aktenlage erstattet. Beim KlÃ¤ger habe eine schizophrene Erkrankung vorgelegen, deren Manifestation in das erste Quartal des Jahres 1958 zurÃ¼ckreiche. Es habe sich zunÃ¤chst um das Zustandsbild einer akuten paranoiden Psychose gehandelt, die in der damaligen Zeit bei Fehlen entsprechender neuroleptischer Medikation in einen schizophrenen Defektzustand Ã¼bergegangen sei. Erst durch den Einsatz neuentwickelter Psychopharmaka sei eine Besserung im Befinden eingetreten, der KlÃ¤ger sei wieder kontaktfÃ¤higer und umweltbezogener geworden, so dass man ihn dann auch arbeitstherapeutisch habe betreuen kÃ¶nnen. Es habe etwa in der Zeit vom 01.09.1959 bis zum Beginn der (fortgesetzten) Lehrzeit etwa Mitte 1969 durchgehend Gebrechlichkeit vorgelegen. Der KlÃ¤ger sei in dieser Zeit infolge geistiger und seelischer Behinderung auÃer Stande gewesen, sich selbst zu unterhalten und durch EinkÃ¼nfte einer ErwerbstÃ¤tigkeit seinen Unterhalt zu bestreiten. Eine Besserung in dieser Hinsicht kÃ¶nne ab Mitte 1969 angenommen werden. Der KlÃ¤ger selbst geht davon aus, dass er wÃ¤hrend der gesamten Dauer der Unterbringung im NKH erwerbsfÃ¤hig gewesen sei. Er habe in der Klinik in der Schlosserei und im Kesselhaus gearbeitet und sogar seine Lehre als Schlosser erfolgreich beendet.

Mit Urteil vom 10.11.1999 hat das Sozialgericht die Klage gegen den Bescheid vom 16.05.1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 03.12.1996 abgewiesen. Die Beklagte habe bei der letztmaligen Ablehnung der beantragte Ausfallzeit ebenso wie bei den frÃ¼heren Ablehnungen das Recht richtig angewendet. Die Zeit des stationÃ¤ren Aufenthalts im NKH sei weder nach dem alten Recht der RVO (Â§ 1259) noch nach den Nachfolgevorschriften des SGB VI, Â§ 58 Abs 1 Nr 1 SGB VI, in der vom KlÃ¤ger gewÃ¼nschten Form zu berÃ¼cksichtigen. Der KlÃ¤ger sei vielmehr wÃ¤hrend des grÃ¶Ãten Teils seines stationÃ¤ren Aufenthalts nicht arbeitsunfÃ¤hig, sondern erwerbsunfÃ¤hig gewesen.

Erst gegen Ende 1968 sei durch die Entwicklung und den Einsatz neuer Psychopharmaka eine Besserung und Stabilisierung des schizophrenen Zustandes eingetreten, die Wahnvorstellungen des KlÃ¤gers hÃ¤tten sich zurÃ¼ckgebildet. Allein schon die lange Zeitdauer des Klinikaufenthalts bis zum Eintritt einer Besserung belege, dass bei der Einlieferung in die Anstalt der KlÃ¤ger auf nicht absehbare Zeit zur Verrichtung einer ErwerbstÃ¤tigkeit auÃer Stande gewesen sei. Dieser von Dr.S. anhand der Krankenunterlagen Ã¼berzeugend dargelegten Beurteilung schlieÃe sich das Gericht an. Die Ermittlung des genauen Zeitpunkts, zu dem eine Besserung in den gesundheitlichen VerhÃ¤ltnissen eingetreten sei, kÃ¶nne jedoch dahinstehen. Der KlÃ¤ger habe kein AusbildungsverhÃ¤ltnis mehr durchlaufen (im NKH), sondern sei lediglich im Rahmen der BeschÃ¤ftigungstherapIe zur praktischen und theoretischen GesellenprÃ¼fung zugelassen worden. Des weiteren kÃ¶nne die Festlegung eines bestimmten Tages, zu dem keine ErwerbsunfÃ¤higkeit mehr vorgelegen habe, sondern mÃ¶glicherweise nur noch ArbeitsunfÃ¤higkeit, dahinstehen, weil wegen jedenfalls fehlender Unterbrechnung einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung eine Ausfallzeit nicht mehr in Frage kÃ¤me. Auch nach Ablegen der GesellenprÃ¼fung am 05.02.1973 sei der KlÃ¤ger nicht aufgrund eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses bei der Firma S. in B. tÃ¤tig gewesen, sondern aufgrund einer Arbeitstherapie.

Gegen dieses Urteil richtet sich die am 13.12.1999 beim Bayer. Landessozialgericht eingegangene Berufung des KlÃ¤gers. Er verlangt weiterhin, die Zeit vom 01.09.1959 bis 30.06.1973 als Anrechnungszeit anzuerkennen. Die Nervenklinik habe ihn erst am 01.01.1960 als Pflegefall angesehen, nicht bereits zum 01.09.1959. Der mÃ¶glicherweise eingetretene Zustand der Gebrechlichkeit sei jedenfalls bei Aufnahme in die Nervenklinik nicht auf Dauer anzunehmen gewesen.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Bayyreuth vom 10.11.1999 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 16.05.1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 03.12.1996 zu verurteilen, die Zeit vom 01.09.1959 bis 30.06.1973 als Anrechnungszeit anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten und die Prozessakten dees SG Bayreuth vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist form- und fristgerecht eingelegt und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig.

Das Rechtsmittel des KlÃ¤gers erweist sich als nicht begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat zutreffend erkannt, dass beim KlÃ¤ger vom 01.09.1959 bis 30.06.1973 nicht ArbeitsunfÃ¤higkeit iS der Krankenversicherung, sondern ErwerbsunfÃ¤higkeit iS der Rentenversicherung vorgelegen hat. Dies lÃ¤sst sich aus der langen Dauer und der Schwere des Defektzustandes unschwer ableiten, wie Dr.S. in seinem Gutachten

Ã¼berzeugend ausgefÃ¼hrt hat. Dieses Gutachten hat das SG im Urteil ausfÃ¼hrlich dargestellt und zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht. Der Senat schlieÃt sich den Ãberlegungen des SG an, weshalb von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde abgesehen wird, Â§ 153 Abs 2 SGG.

Einer weiteren Begutachtung, wie vom KlÃ¤ger angeregt, bedurfte es nicht. Der Ã¤rztliche SachverstÃ¤ndige Dr.S. hat die an ihn gestellten Beweisfragen klar und eindeutig beantwortet. AuÃer seiner Auffassung, dass das Gutachten inhaltlich falsch sei, hat der KlÃ¤ger keine Argumente vorgebracht, die die Kernaussage der Begutachtung in Frage stellen kÃ¶nnten.

Im Ãbrigen ist es fÃ¼r den Rechtsstreit unerheblich, ob die Erkrankung des KlÃ¤gers, durch welche MaÃnahmen und Medikamente auch immer, zu einem frÃ¼heren Zeitpunkt hÃ¤tte gebessert werden kÃ¶nnen; entscheidend ist lediglich, ob und wie lange der Zustand der ErwerbsunfÃ¤higkeit angedauert hat. Diese Frage hat Dr.S. beantwortet, indem er eine Besserung des Zustandes erst ab etwa 1968 festgestellt hat.

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 10.11.1999 war deshalb zurÃ¼ckzuweisen.

AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten, Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 14.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024